

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

Vom 27.12.2022

In der Bekanntmachung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) wird Kapitel 9 wie folgt gefasst:

„9 Geltungsdauer und Übergangsbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Verkündung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald die im vierten Absatz der Präambel genannte überarbeitete Förderrichtlinie in Kraft tritt.

Sind Zuwendungsempfängern Ausgaben für nach Kapitel 3.3 bewilligte Beratungsleistungen nachweislich entstanden, die aufgrund der Beendigung des Förderaufrufs am 17.10.2022 nicht zu einem Antrag auf Förderung nach den Kapiteln 3.1 und 3.2 führen konnten, gilt:

Zusätzlich können die Ausgaben für Beratungsleistungen förderfähig sein, die an bereits bewilligte Beratungsleistungen anknüpfen, und zu einem Antrag auf Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell nach der überarbeiteten Förderrichtlinie führen. Dabei können die maximalen Fördersummen nach Kapitel 6.11 im Einzelfall überschritten werden.“

Berlin, den 27.12.2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Gertrud Husch